

Klaus Giersiepen
Neuenhöhe 58 a
42929 Wermelskirchen

Klaus Giersiepen, Neuenhöhe 58 a, 42929 Wermelskirchen

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

-Hauptgeschäftsstelle-
Steinerne Furt 71
86167 Augsburg

**Registriergebühr ab 01/2012, Bezug: Ihr Schreiben vom
25.01.2012, Ihr Zeichen: HS61/HH62/VwOG**

29.01.2012

Widerspruch zur Einführung der Registriergebühr im SV ab 2012

Bezug: Ihr o.g. Schreiben und vorheriger Schriftverkehr meinerseits

Sehr geehrter Herr Setecki,

vielen Dank für Ihre jetzt auf einmal schnelle Antwort.

Ihre darin enthaltenen Argumente zum Ausgleich ansteigender notwendiger Kosten sind mir durch Ihre Veröffentlichung in den Newsletter und im SV-Heft als Begründung zur Einführung der Registriergebühr bekannt.

Nur die Maßnahmen, die zu einem wiederum auch notwendigen Ausgleich führen, kann meiner Ansicht nicht durch eine Einseitige Belastung von Veranstaltungsteilnehmern oder Veranstalter erfolgen. Hierfür sollte schon der gesamte Verein in Verantwortung genommen werden. Dies würde auch zu einer relativen geringen Belastung des einzelnen Mitgliedes führen und nicht die „Leistungsträger“ ein vielfaches höher in die Verantwortung nehmen.

Aber das habe ich ja bereits in meinem ersten Schreiben überschlagen und vorgerechnet. Und hier habe ich die Teilnehmer an Agility - Turnieren wohl weit unterschätzt, wie ich aus Reaktionen meines Schreibens entnehmen konnte. Danach werden diese durch die Gebühr weitaus höher als 6,00 € im Schnitt pro Jahr zur Kasse gebeten. Und hier gebe ich zu bedenken, dass diese Sparte im Moment scheinbar die Sparte im SV ist, die vielleicht noch Steigerung erwarten lässt.

Aber all das ist nicht das Thema meines Widerspruches.

Es geht es in erster Linie darum, dass solche massiven Eingriffe nicht allein von einem untergeordneten Ausschuss entschieden werden können. Das gibt die Satzung einfach nicht her und das habe ich in meinem Schreiben vom 06.01.2012 auch ausführlich dargelegt.

Die von Ihnen als Rechtsnorm aufgeführten §§ der Satzung, werden von Ihnen als berechnete Rechtsgrundlage angeführt, durch welche die Einführung der Registriergebühr durch den VWA als zuständiges Gremium richtig war.

Dem Widerspreche ich erneut, da sie dabei überhaupt nicht den § 25 **Abs. 1** berücksichtigen und die Nennung dieses Absatzes des § 25 tunlichst vermeiden.

Ich habe das bereits in meinem Schreiben vom 06.01.2012 erläutert.

Zur Erinnerung:

”

Der VWA ist laut § 25, Abs. 2, Ziffer 1a zwar zuständig für wirtschaftliche u.a. Sachen des SV.

*Laut § 25 Abs. 1 üben die Ausschüsse jedoch **beratende Tätigkeit** aus und sind somit **nicht Vollzugsorgan**.*

*Er berät den Vorstand, der demzufolge vom VWA vorgeschlagene Maßnahmen auch ausschließlich als **Vollzugsorgan umsetzen kann**.*

Das kann der Vorstand aber nur alleine bis zu einem Betrag in Höhe von 130.000 €, alles was darüber hinaus geht muss von der Bundesversammlung als höchstes Organ des Vereins genehmigt und beschlossen werden.

Es kann nicht im Umkehrschluss angenommen werden, dass alles was über den genannten Betrag hinaus geht von den Ausschüssen zu regeln ist.

Dies entbehrt jeglicher Grundlage, es sei denn, dass dies dann in der Satzung anders geregelt ist, oder explizit ein Hinweis auf eine andere Bestimmung innerhalb der Satzung niedergelegt wäre.“

Weiter ist im § 25 (1) festgelegt, dass die Ausschüsse über ihre **beratenden** Tätigkeiten hinaus: „ zu wichtigen Einzelfragen Beschlussvorlagen für die Bundesversammlung **vorbereiten**.“

Hier wird wieder einmal deutlich, dass der VWA die Registriergebühr zwar der Bundesversammlung **vorschlagen** konnte, aber nicht wie geschehen als bereits beschlossen der Bundesversammlung im Mai 2011 lediglich zur Kenntnis zu geben.

Hier wäre die Bundesversammlung als Souverän des Vereins gefordert gewesen dieser Beschlussvorlage des VWA auch in Form einer Abstimmung zuzustimmen. Da dies nicht geschah, ist die Einführung dieser Registriergebühr **rechtswidrig und widerrechtlich** eingeführt worden und kann somit auch nicht in kraft treten.

Alle weiteren Argumente Ihrerseits, welche die Zuständigkeit zur Einführung der Registriergebühr dem VWA zuschreiben sind daher Makulatur und die weiter von Ihnen genannten §§ der Satzung greifen nicht.

Warum gehen Sie in Ihrem Schreiben nicht auf den **Abs. 1** des § 25 ein? Schenken Sie diesem Absatz fahrlässig keine Beachtung oder vergessen die Nennung vorsätzlich?

Für die Ortsgruppen, die zur Einziehung und Abführung an den Hauptverein beauftragt wurden, stellt sich die Frage der Unterstützung einer widerrechtliche Maßnahme. Sie machen sich angreifbar, wenn sie die Einführung dieser Gebühr, die ohne Rechtsgrundlage beschlossen wurde, für den Hauptverein einziehen.

Hier habe ich als Ortsgruppenvorsitzender die Pflicht zu remonstrieren!

Noch einmal zurück zu Einsparmöglichkeiten.

Anfang 2009 wurde die Strukturkommission unter Leitung von Herrn Grube ins Leben gerufen. Bereits damals lag es auf der Hand, so nicht weiter wirtschaften zu können.

Was ist aus dieser Kommission geworden? Herr Grube hat den Vorsitz niedergelegt, warum? Existiert diese Kommission immer noch und wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Ich fürchte, dass alles eingeschlafen ist, weil die verhärteten Strukturen nicht zu brechen sind, weil zu viele Mandatsträger sich nicht von den Vorteilen der geschaffenen Tröge trennen lassen. Meine damaligem Gedanken habe ich Herrn Grube schriftl. übermittelt und meine Bedenken, die offensichtlich tatsächlich vorlagen, ihm mitgeteilt. Ihm hat mein erstes Schreiben scheinbar gefallen und er rief mich nach Erhalt voller Zuversicht an und versicherte, dass sich alles ändern werde. Aber das war es dann auch.

Vielleicht liegen meine Schreiben ja noch dort irgendwo vor, was ich aber nicht glaube. Falls daran aber Interesse besteht, könnte ich sie Ihnen jetzt noch per Mail übermitteln.

Meine ersten Schreiben zur Registriergebühr habe ich an Sie **und** Herrn Dr. Henke als Präsident gerichtet. Leider habe ich nur eine Antwort von Ihnen erhalten.

Die Meinung des Herrn Dr. Henke würde mich aber auch interessieren. Der Präsident des Vereins ist letztlich Ihr Arbeitgeber, der die Interessen der Mitglieder des Vereins zu vertreten hat.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an ihn weiter.

Ich erwarte dankend Ihren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
für die OG Remscheid e.V. (500)
Klaus Giersiepen,
Tel.-Nr. 02196/91652,
E-Mail: kl.gier@t-online.de,
Fax-Nr. 032229301049

Kopien an:

1. Herrn Wolfgang Felten, LG 05, zur Kenntnisnahme
2. Veröffentlichung auf unser HP
<http://www.sv-og-remscheid.de/>,
zur Kenntnisnahme aller Interessierten